

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die im Rat der Stadt Sankt Augustin
vertretenen Fraktionen

Dienststelle Dezernat IV Vorzimmer Erster Beigeordneter, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Holtkemper	Zimmer: 413
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 236
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77236
E-Mail-Adresse: anita.holtkemper@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
IV-Ho.

Datum

29.02.2012

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2012 für den Zentrumsausschuss am 01.02.2012 – DS-Nr. 12/0032
Stand der Genehmigungen Vorhaben HURLER im Zentrum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Genehmigungen wurden bisher seitens der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit den Vorhaben des Investors HURLER in den Bereichen des Standorts HUMA sowie der Liegenschaften MK 1 und MK 2 erteilt?

Antwort zu Frage 1:

Zurzeit wurden folgende Baugenehmigungen erteilt:

1. Errichtung eines Parkplatzes auf dem Gelände von MK1 und MK2
(am 27.12.2011 befristet für drei Jahre mit Option auf Verlängerung)
2. Abbruchgenehmigung für die „Huma-Tankstelle“ (am 01.12.2011).

Frage 2:

Welche Genehmigungen beabsichtigt die Stadtverwaltung in nächster Zeit dem Investor HURLER unabhängig von dem endgültigen Beschluss des Bebauungsplans 107 „Zentrum“ zu erteilen?

Antwort zu Frage 2:

Als Bauantrag liegen derzeit noch vor:

1. Rückbau des Warenhauses“ (Abbruchantrag)

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)

Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)

VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)

Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)

Steyle Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33

IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM

IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST

IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF

IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:

Sankt Augustin-Markt

Straßenbahn: 66

Busse: 508, 517, 529, 535

2. Temporäre Umnutzung im Bestand“ (Zwischenlösung)

Frage 3:

Warum sollen die Flächen MK 1 und MK 2 dauerhaft verkauft werden, und warum wird nicht eine Nutzungsüberlassungsvereinbarung für die Dauer der Baumaßnahme HUMA abgeschlossen?

Antwort zu Frage 3:

Da die Baufelder MK 1 und MK 2 Bestandteil des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Zentrum-West“ sind, besteht für die Stadt die Pflicht, die entwicklungsbedingten Ziele zügig umzusetzen. Hierzu gehören neben der Erschließung und Baureifmachung insbesondere auch die Vermarktung und die Sicherstellung der Bebauung. Vor diesem Hintergrund ist es der Stadt nicht möglich, die Baufelder auf Grundlage eines Gestattungsvertrages für eine bis zum Jahre 2015 geplante Zwischennutzung langfristig einer Vermarktung und somit Sicherstellung der Bebauung zu entziehen.

Da die Jost Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG in ihren Gesprächen mit der Stadt nicht nur ihr Interesse an der rechtlichen Sicherung einer vorübergehenden Zwischennutzung bekundet hat, sondern darüber hinaus sich auch vorstellen kann, die Baufelder MK 1 und MK 2 entsprechend den Zielsetzungen des Masterplans Urbane Mitte einer baulichen Nutzung zuzuführen, strebt die Stadt den Verkauf der beiden Baufelder unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Rahmenbedingungen (Vereinbarung einer Bauverpflichtung) an. Mit dem Verkauf der beiden Baufelder hat die Käuferin die Verpflichtung zu übernehmen, die Baufelder entsprechend den Zielsetzungen des Masterplans Urbane Mitte und den sich daraus ergebenden Änderungen des Bebauungsplans innerhalb von vorgegebenen und im Kaufvertrag festgelegten Fristen nach Abschluss der Zwischennutzung zu bebauen.

Frage 4:

Welche Festlegungen im städtebaulichen Vertrag will die Stadtverwaltung in die Vertragsverhandlungen mit dem Investor HURLER bezüglich des Erwerbs der Liegenschaften MK 1 und MK 2 durch den Investor einfließen lassen?

Antwort zu Frage 4:

Die Regelungen bzgl. des Erwerbs der Liegenschaften MK1 und MK2 werden nicht im Durchführungsvertrag, sondern im Kaufvertrag für die Grundstücke MK1 und MK2 getroffen. Ein erster Entwurf dieses Kaufvertrages liegt dem Zentrumsausschuss in seiner Sitzung am 01.02.2012 zur Beratung vor.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gez. Rainer Gleß

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter